

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.01.2012 wurde die Satzung der Stadt Bergneustadt zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bis zur endgültigen Klärung durch den Gesetzgeber ausgesetzt. In der Sitzung des Rates am 17.04.2013 teilte Bürgermeister Halbe aufgrund des Antrags der FDP-Fraktion vom 18.03.2013 vorgenannte Satzung aufzuheben, mit, dass vor einem neuen Satzungsbeschluss die Erläuterungen der noch ausstehenden Rechtsverordnung abgewartet werden müssen. Die Verwaltung werde bei Vorliegen darüber berichten und ggf. einen Neuentwurf vorlegen.

Durch die Änderung des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW), in Kraft getreten am 16.03.2013, wurde u. a. der § 61a LWG NRW a. F. (Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen) aufgehoben. In § 61 Absatz 2 LWG NRW wurde eine Ermächtigung geschaffen, wonach das Umweltministerium mit Zustimmung des Landtages eine Rechtsverordnung erlassen kann, welche die Einzelheiten zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen regelt. Zwischenzeitlich hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.10.2013 endgültig die neue Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

- SÜwVO Abw NRW - verabschiedet. Diese ist am 09.11.2013 in Kraft getreten.

(Auszug aus der SÜwVO Abw)

## § 8

### Überwachungsumfang

(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem

vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für die Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz). Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.

Einer darüber hinausgehenden Regelung zur Überwachung privater Abwasseranlagen in der Stadt Bergneustadt bedarf es nicht mehr. Die Satzung der Stadt Bergneustadt vom 06.07.2011 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasseranlagen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher aufgehoben. Hierzu ist der Erlass der beigefügten Aufhebungssatzung des Rates erforderlich.

Hinweis: Ein Nachtrag zur Entwässerungssatzung aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist verwaltungsseits in Vorbereitung.